

**DE**

**REM 03/05**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7-5-2007  
C(2007)1829

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 7-5-2007**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht  
gerechtfertigt ist**

(Nur der französische Text ist verbindlich.)

**(Antrag der Französischen Republik)**

**(REM 03/05)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 7-5-2007**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht  
gerechtfertigt ist**

(Nur der französische Text ist verbindlich.)

**(Antrag der Französischen Republik)**

**(REM 03/05)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 62 vom 1.3.2007, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 14. September 2005, bei der Kommission am 16. September 2005 eingegangen, ersuchte die Französische Republik die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter den folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein französisches Unternehmen (nachstehend „Beteiligter“ genannt) führte vom 1. Februar 2000 bis zum 29. August 2005 in Thailand hergestellte Farbfernsehgeräte ein.
- (3) Im November 1992 gab die Kommission die Einleitung eines von EU-Fernsehgeräte-Herstellern beantragten Antidumpingverfahrens in Bezug auf Einfuhren von Farbfernsehern bekannt, die aus Malaysia, China, Korea, Singapur, Thailand und der Türkei ausgeführt wurden bzw. ihren Ursprung in diesen Ländern hatten. Der Beteiligte war nicht nur als antragstellender EU-Hersteller von der betreffenden Untersuchung betroffen, sondern auch als Importeur der von seinen Werken in Thailand und Singapur hergestellten Geräte und als Hersteller bzw. Exporteur in Thailand und Singapur (über seine Tochtergesellschaften in diesen Ländern). Der Beteiligte hatte also im Zuge der Untersuchung vielfache Kontakte mit der Generaldirektion Handel der Kommission.
- (4) Im Anschluss an diese Untersuchung nahm die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 2376/94 vom 27. September 1994 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehgeräten mit Ursprung in Malaysia, China, Korea, Singapur und Thailand<sup>5</sup> an. Ein endgültiger Antidumpingzoll wurde danach mit der Verordnung (EG) Nr. 710/95 des Rates vom 27. März 1995<sup>6</sup> eingeführt.
- (5) Von 1994 bis 2002 meldete der Beteiligte die von ihm aus Thailand eingeführten Farbfernsehgeräte stets als Ursprungserzeugnisse Thailands an und kam so in den Genuss eines niedrigeren Antidumpingzolls von 3 % (der speziell für seine thailändische Tochtergesellschaft festgelegt worden war). Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Anwendung der Antidumpingregelung der Ursprung einer

---

<sup>5</sup> ABl. L 255 vom 1.10.1994, S. 50.

<sup>6</sup> ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2584/98 des Rates vom 27. November 1998 (ABl. L 324 vom 2.12.1998, S. 1).

Ware durch die Bestimmungen festgelegt wird, die den nicht präferenziellen Ursprung von Erzeugnissen regeln (Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92). Was die normalen Einfuhrabgaben anbetrifft, so galt für die Einfuhr der betreffenden Farbfernsehgeräte mit Ursprung in Thailand eine Präferenzregelung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems. Sobald für diese Erzeugnisse also eine gemäß Artikel 81 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission von den zuständigen thailändischen Behörden ausgestellte Formblatt-A-Bescheinigung vorlag, konnte ihnen bei der Überführung in den freien Verkehrs Präferenzbehandlung gewährt werden.

- (6) Nachstehend wird mit dem Begriff „Ursprung“ in vorliegender Entscheidung stets der nicht präferenzielle Ursprung bezeichnet, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- (7) Nach Bekanntgabe des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen für Farbfernsehhereinfuhren mit Ursprung in Malaysia, China, Korea, Singapur und Thailand beantragten die EU-Fernsehgeräte-Hersteller, das Auslaufen dieser Maßnahme zu überprüfen. Bei der entsprechenden Untersuchung wurde festgestellt, dass die von der thailändischen Tochtergesellschaft des Beteiligten in dem betreffenden Untersuchungszeitraum (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999) in die Gemeinschaft ausgeführten Farbfernsehgeräte nicht thailändischen, sondern koreanischen oder malaysischen Ursprungs waren. Im Anschluss an diese Untersuchung erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1531/2002 vom 14. August 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Malaysia und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in Singapur<sup>7</sup>. Durch diese am 30. August 2002 in Kraft getretene Verordnung wird für die von der thailändischen Tochtergesellschaft des Beteiligten hergestellten Farbfernsehgeräte ein endgültiger Antidumpingzollsatz von 0 % gewährt, soweit es sich um Geräte mit Ursprung in Malaysia und Korea handelt, sowie von 3 %, soweit die betreffenden Erzeugnisse thailändischen Ursprungs sind.

---

<sup>7</sup> ABl. L 231 vom 29.8.2002, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 511/2006 des Rates vom 27. März 2006 (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 26).

- (8) Bei einer Untersuchung des Europäischen Betrugsbekämpfungsamts (OLAF) in Thailand im Februar 2003 wurde festgestellt, dass die Farbfernsehgeräte aus der Herstellung der thailändischen Tochtergesellschaft des Beteiligten, die vom 1. Februar 2000 bis zum 29. August 2002 in die Gemeinschaft eingeführt wurden, Bildröhren mit Ursprung in Malaysia und Korea enthielten; da für den betreffenden Zeitraum für von besagter Tochtergesellschaft hergestellte Farbfernsehgeräte mit Ursprung in den beiden Ländern kein spezieller Antidumpingzollsatz galt, hätte also der für die beiden Länder bestehende sogenannte residuelle Antidumpingzollsatz erhoben werden müssen (in Höhe von 23,4 % für Malaysia und 15,1 % für Korea).
- (9) Aufgrund dessen forderten die französischen Behörden am 22. Februar 2005 von dem Beteiligten die Zahlung von XXXXXX EUR (nämlich XXXXX EUR für die Einfuhr von Farbfernsehgeräten, die als Ursprungserzeugnisse Malaysias anzusehen waren, und XXXXXX EUR für eingeführte Fernsehgeräte, die als Ursprungserzeugnisse Koreas anzusehen waren); der Beteiligte beantragte gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 den Erlass dieser Abgaben. Aufgrund des Schreibens der französischen Behörden vom 28. März 2007, welches sich auf das Schreiben der Kommission vom 10. Januar 2007 bezog, wurde der fragliche Betrag auf 7 889 761 EUR herabgesetzt (d.h. XXXXX EUR für die Einfuhr von Farbfernsehgeräten, die als Ursprungserzeugnis Malaysias anzusehen waren, und XXXXXX EUR für eingeführte Fernsehgeräte, die als Ursprungserzeugnis Koreas anzusehen waren).
- (10) Zur Stützung des Erstattungsantrags der französischen Behörden hat der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mitgeteilt, dass er von der Akte, die die französischen Behörden der Kommission übermittelt haben, hatte Kenntnis nehmen können und keine weiteren Bemerkungen hierzu zu äußern habe.
- (11) Im vorliegenden Fall macht der Beteiligte insbesondere geltend, dass die Bedingungen des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gegeben sind, da die Kommission ab 2001 ihre Auslegung der Rechtsvorschriften für den Warenursprung geändert habe; bei der Erstellung der Verordnungen von 1994 und 1995 habe sich die Kommission dafür entschieden, die besonderen Ursprungsregelungen des Anhangs 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nicht anzuwenden, zumindest in Bezug auf den Beteiligten, danach jedoch, ab 2001, ihre Haltung geändert und eine rückwirkende Anwendung der genannten Ursprungsregeln angekündigt. Die nationalen Behörden

hätten sich dieser Auslegung der Kommission angeschlossen. Der Beteiligte bringt vor, es handele sich hier um eine Pflichtverletzung der Kommission und der nationalen Zollbehörden. Auch habe er weder in betrügerischer Absicht noch mit offensichtlicher Fahrlässigkeit gehandelt.

- (12) Mit Schreiben vom 28. Oktober 2005 forderte die Kommission daraufhin weitere Auskünfte bei den französischen Behörden an; diese wurden ihr mit Schreiben vom 23. Mai 2006, eingegangen am 29. Mai 2006, übermittelt.
- (13) Das Verwaltungsverfahren wurde dementsprechend gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für den Zeitraum vom 29. Oktober 2005 bis zum 29. Mai 2006 ausgesetzt.
- (14) Mit Schreiben vom 4. Oktober 2006, beim Beteiligten am 5. Oktober 2006 eingegangen, teilte die Kommission diesem mit, sie habe vor, über seinen Antrag abschlägig zu entscheiden, und auf welche Erwägungen sie sich dabei stütze.
- (15) Der Beteiligte nahm am 19. Oktober 2006 in den Räumlichkeiten der Kommission Einsicht in die Akte und äußerte sich daraufhin mit Schreiben vom 3. November 2006, bei der Kommission am 4. November 2006 eingegangen, zu den Ablehnungsgründen und zum Akteninhalt.
- (16) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde die Frist von neun Monaten, innerhalb deren die Entscheidung der Kommission erfolgen muss, infolgedessen um einen Monat verlängert.
- (17) Mit Schreiben vom 1. Dezember 2006, beim Beteiligten am 4. Dezember 2006 eingegangen, antwortete die Kommission auf bestimmte Vorbringungen des Beteiligten in seinem Schreiben vom 3. November 2006 und bot ihm an, die bei seinem Besuch vom 19. Oktober 2006 noch nicht in Augenschein genommenen Unterlagen einzusehen.
- (18) Nachdem er die Akte am 13. Dezember erneut eingesehen hatte, teilte der Beteiligte mit Schreiben vom 20. Dezember 2006, bei der Kommission am gleichen Tag eingegangen, mit, er halte den in den vorangegangenen Schreiben formulierten Standpunkt aufrecht.

- (19) Mit Schreiben vom 10. Januar 2007 ersuchte die Kommission daraufhin die französischen Behörden um Überprüfung der Höhe des Antidumpingzolls, für den die Beitreibung eingeleitet und dessen Erlass in vorliegendem Falle beantragt worden war. Die angeforderten Zahlenangaben wurden der Kommission mit Schreiben vom 28. März 2007, bei der Kommission am 3. April 2007 eingegangen, übermittelt.
- (20) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 11. Januar 2007 bis zum 3. April 2007 ausgesetzt.
- (21) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 16. März 2007 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Erstattung“, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (22) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikel 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (23) Wie aus der Ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, nach welcher besondere Umstände gegeben sind, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände des Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände nicht den mit der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben verbundenen Nachteil erlitten hätte.
- (24) Zu den Vorbringungen zu einer Pflichtverletzung der Kommission ist Folgendes anzumerken:
- (25) Zum einen gibt der Beteiligte an, während des gesamten in Rede stehenden Zeitraums, zumindest aber ab November 1993, seien der Kommission alle Einzelheiten bekannt gewesen, anhand deren sie hätte erkennen können, dass die vom Beteiligten aus Thailand eingeführten Farbfernsehgeräte Bildröhren enthielten, aufgrund deren Wertes die betreffenden Geräte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission



vom 23. Dezember 1970 über die Bestimmung des Ursprungs von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten<sup>8</sup> sowie ab dem 1. Januar 1994 gemäß Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nicht präferenziellen malaysischen bzw. koreanischen Ursprungs sein mussten. Stattdessen aber hätten die Kommissionsdienststellen bis zur Mitteilung der Schlussfolgerungen aus der Überprüfungs-Untersuchung im August 2001 abgewartet, bevor sie eindeutig diese Feststellung trafen.

- (26) Diese geänderte Praxis sei entweder daraus zu erklären, dass die Kommissionsdienststellen ursprünglich für die von der thailändischen Tochtergesellschaft des Beteiligten hergestellten und von diesem eingeführten Farbfernsehgeräte mit malaysischen bzw. koreanischen Bildröhren die Anmeldung unter thailändischem Ursprung akzeptiert hätten und damit wissentlich von den Ursprungsregeln des Anhangs 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 abgewichen seien, dann aber mit ihrem am 1. August 2001 dem Beteiligten übermittelten Informationsschreiben („General disclosure document“ – Anlage 6 des Antrags) ihre Auslegung geändert hätten, was auch durch die Verordnung (EG) Nr. 1531/2002 bestätigt worden sei; oder aber daraus, dass die Kommissionsdienststellen die geltenden Bestimmungen falsch ausgelegt hätten und den Beteiligten zu unrecht hätten glauben lassen, er könne für die Fernseher mit malaysischen bzw. koreanischen Bildröhren Thailand als Ursprungsland angeben, und erst später diese Haltung geändert hätten, nämlich anlässlich der Überprüfungs-Untersuchung, die im April 2000 eingeleitet wurde.
- (27) In diesem Zusammenhang habe der Beteiligte vor Abschluss der Untersuchung und vor Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls im Oktober 1994 den Kommissionsdienststellen verschiedene Unterlagen übermittelt, so z.B. Rechnungen über Bildröhren und eine vom International Sourcing Manager des Beteiligten erstellte Darstellung seiner Einkaufspolitik, aus dem zu entnehmen gewesen sei, dass seine thailändische Tochtergesellschaft ihre Bildröhren-Einkaufspolitik geändert hatte.
- (28) Diesbezüglich ist Folgendes festzustellen:

---

<sup>8</sup> ABl. L 279 vom 24.12.1970, S. 35.

- (29) Um als relevant betrachtet werden zu können, mussten sich die vom Beteiligten übermittelten Angaben auf den ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992) und in die Gemeinschaft ausgeführte Farbfernsehgeräte beziehen; aus den Untersuchungsergebnissen, wie sie in den Verordnungen (EG) Nr. 2376/94 und Nr. 710/95 veröffentlicht wurden, ergibt sich jedoch eindeutig, dass die thailändische Tochtergesellschaft des Beteiligten während des Untersuchungszeitraums keine Bildröhren mit Ursprung in Korea oder Malaysia verwendete. Auch wird in Erwägungsgrund 27 der Verordnung (EG) Nr. 2376/94 ganz ausdrücklich ausgesagt, dass die Schlussfolgerungen der Untersuchung in Bezug auf den Warenursprung nur den Untersuchungszeitraum betreffen und mithin durchaus nicht dem Ursprung der betreffenden Fernsehgeräte vor oder nach diesem Zeitraum entsprechen müssen. Mit dieser Aussage machte die Kommission die betroffenen Unternehmen und damit auch dem Beteiligten unmissverständlich darauf aufmerksam, dass sie selbst sehr vorsichtig und wachsam sein mussten, sollte sich etwas an der Zulieferpraxis für die betreffenden Erzeugnisse ändern. Die Kommission ist der Auffassung, dass sie mit dieser Aussage die betreffenden Unternehmen ausreichend aufmerksam gemacht hat, so dass ihr nicht vorgeworfen werden kann, sie habe zu einem Missverständnis seitens des Beteiligten beigetragen.
- (30) Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2376/94 der unter Buchstabe d der zweiten Tabelle aufgeführte Zollsatz von 3,1 % eindeutig nur für Farbfernsehgeräte mit Ursprung in Thailand gilt, die von der thailändischen Tochtergesellschaft des Beteiligten hergestellt wurden, was jeden Zweifel darüber ausschließt, dass dieser Zollsatz nur dann Anwendung findet, wenn die fraglichen Geräte tatsächlich thailändischen Ursprungs sind. Das gleiche gilt für die Verordnung Nr. 710/95, in welcher der endgültige Antidumpingzollsatz auf von der thailändischen Tochtergesellschaft des Beteiligten hergestellte Farbfernsehgeräte mit Ursprung in Thailand auf 3,0 % festgesetzt wird. Ferner bestimmt Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2376/94, dass die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten der Verordnung ihren Standpunkt schriftlich vorbringen und bei der Kommission beantragen können, gehört zu werden. Der Beteiligte hat jedoch weder beantragt, zur Frage der geänderten Beschaffungspraxis in der Zeit nach der Überprüfung von der Kommission gehört zu werden, noch zu der Art und Weise, wie der Ursprung der Farbfernsehgeräte bestimmt wird.

- (31) Zu der in Erwägungsgrund 27 erwähnten Darstellung und den Bildröhrenrechnungen, auf die der Beteiligte Bezug nimmt, ist festzustellen, dass diese Unterlagen nicht in den Akten der Antidumpinguntersuchung enthalten sind, die zum Erlass der Verordnungen (EG) Nr. 2376/94 und Nr. 710/95 führten; die Kommission war keineswegs in der Lage, daraus abzuleiten, dass der Beteiligte seine Beschaffungspraxis ganz oder zu einem erheblichen Teil ändern werde; und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so war es Sache des Beteiligten, die für eine solche Sachlage speziell vorgesehenen Überprüfungsverfahren in Anspruch zu nehmen<sup>9</sup>, um die Festlegung eines individuellen Antidumpingzolls für seine Farbfernsehgeräte mit koreanischem und malaysischem Ursprung zu veranlassen, was er jedoch nicht unternommen hat.
- (32) Was die behauptete Änderung ihrer Haltung hinsichtlich der Anwendung der Ursprungsregeln anbetrifft, so hat die Kommission in der Akte kein stichhaltiges Element gefunden, welches die Behauptung stützt.
- (33) Diesbezüglich sei zunächst angemerkt, dass die Kommission, wie aus Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EG) Nr. 2376/94 in aller Klarheit hervorgeht, hinsichtlich der marktwirtschaftlichen Länder, die Gegenstand der Maßnahmen sind, zu dem Schluss gelangt war, die beste Lösung bestehe darin, die Zölle nach Maßgabe des gemäß Artikel 39 und Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bestimmten Ursprungs der Erzeugnisse festzusetzen. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass es der Kommission sehr wohl darum ging, die fraglichen Bestimmungen anzuwenden, und dass sie nicht etwa davon abweichen wollte.
- (34) Hinsichtlich der Anwendung dieser Regeln ist anzumerken, dass, wie sich aus der Lektüre der Verordnungen (EG) Nr. 2376/94 und Nr. 1531/2002 ergibt, die thailändische Tochtergesellschaft des Beteiligten im Zeitraum zwischen der ursprünglichen Untersuchung und der Überprüfungs-Untersuchung ihre Lieferquellen geändert hat. Es wurden durchaus dieselben Regeln auf dieselbe Weise angewandt, doch da sich die Lieferquellen geändert hatten, waren naturgemäß auch die

---

<sup>9</sup> Siehe Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1). Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

Auswirkungen andere. Dieser Sachverhalt lässt sich in keiner Weise als „besondere Umstände“ werten.

- (35) Was die Behauptung anbetrifft, die Kommissionsdienststellen hätten den Beteiligten zu unrecht glauben lassen, er dürfe für die Fernsehgeräte mit malaysischen bzw. koreanischen Bildröhren Thailand als Ursprungsland angeben, ist festzustellen, dass der Beteiligte hierzu keinen konkreten Nachweis liefert.
- (36) Des Weiteren bringt der Beteiligte vor, er sei sich nicht nur aufgrund der Haltung der Kommissionsdienststellen sicher gewesen, sich korrekt zu verhalten, sondern auch wegen seiner Kenntnis der von den Kommissionsdienststellen verwendeten Methoden zur Berechnung des Antidumpingzolls für seine thailändische Tochtergesellschaft. Im vorliegenden Falle richtete sich der Zollsatz von 3 % nach der „Schadensspanne“ dieser Tochtergesellschaft, die sich wiederum auf ihre Unterbietungsspanne gründet. Aufgrund seiner Kenntnis der eigenen Preispolitik, die bei der Berechnung der Unterbewertungsspanne seiner thailändischen Filiale ausschlaggebend war, habe er, der Beteiligte, jedoch davon ausgehen dürfen, dass differenzierte Berechnungen auf der Grundlage von Ursprungserwägungen nur zu einer Feststellung von Schadensspannen, und damit von Antidumpingzollsätzen, führen konnten, die ganz in der Nähe des Wertes von 3 % lagen. Auf dieser Grundlage sei der Beteiligte zu der Annahme berechtigt gewesen, die Kommissionsdienststellen seien der Auffassung, dass eine genaue Ursprungsbestimmung für die von der thailändischen Tochtergesellschaft des Beteiligten ausgeführten Farbfernsehgeräte aus praktischen Gründen nicht unbedingt notwendig war. Die unzutreffenden Ursprungsanmeldungen des Beteiligten wären daher ohne Einfluss auf den Zollsatz gewesen, der auf die von seiner thailändischen Tochtergesellschaft hergestellten Farbfernsehgeräte anwendbar gewesen wäre, *wenn der Fall eingetreten wäre*, dass letztere eine Überprüfung beantragt und vor Februar 2000 unterschiedliche Antidumpingzollsätze erhalten hätte, je nach dem Ursprung, der ihren Farbfernsehgeräten durch den Einbau von Bildröhren mit Ursprung in Korea oder Malaysia zuerkannt worden wäre.
- (37) Ein solches Raisonement hinzunehmen, würde darauf hinauslaufen, anzuerkennen, dass „besondere Umstände“ dadurch begründet werden, dass der Beteiligte bzw. seine thailändische Tochtergesellschaft es unterlassen hat, eine Überprüfung der Antidumpingverordnung von 1995 zu beantragen. Ein derartiges Argument könnte nur

als stichhaltig gelten, wenn der Beteiligte einen Kausalnexus zwischen seinem Nichttätigwerden (oder seiner Tochtergesellschaft) und dem Verhalten der Kommission aufzuzeigen in der Lage wäre. Der Beteiligte hat jedoch nicht dargelegt, dass die Kommission in irgend einer Weise zu seiner unzutreffenden Auffassung beigetragen habe, er dürfe sämtliche von seiner thailändischen Tochtergesellschaft hergestellten Farbfernsehgeräte mit Thailand als Ursprungsland anmelden und brauche bei einer Änderung seiner Bildröhrenlieferquellen keinen Antrag auf Überprüfung in Betracht zu ziehen. Der Erwägungsgrund 27 der Verordnung (EG) Nr. 2376/94 stellte im Gegenteil eine klare Erinnerung daran dar, dass es der Kommission sehr wohl auf eine eindeutige Ursprungsbestimmung für die Farbfernsehgeräte ankam.

- (38) In vorliegendem Fall lässt sich also aus dem Verhalten der Kommission keinerlei Pflichtverletzung ableiten, aufgrund deren besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen könnten.
- (39) Im Anschluss an seine Vorbringungen zu einer geänderten Haltung der Kommissionsdienststellen zur Anwendung der Ursprungsregeln des Anhangs 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hebt der Beteiligte hervor, die Lage habe sich für ihn dadurch verschärft, dass zwischen der Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfungs-Untersuchung im August 2001 und der Einführung der neu gestalteten Maßnahme im August 2002 eine lange Zeit liege, nämlich ein Jahr, und er in dieser Zeit, die einen erheblichen Teil des Zeitraums ausmache, auf die sich die fragliche Beitreibung bezieht, nicht in den Genuss des Zollsatzes von 0 % habe kommen können, auf den er seines Wissens für seine aus Thailand eingeführten Farbfernsehgeräte mit Ursprung in Malaysia bzw. Korea Anspruch gehabt habe.
- (40) Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der Beteiligte, wie bereits oben dargelegt, die Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 710/95 zwecks Festlegung eines speziellen Antidumpingzolls für seine Farbfernseher hätte beantragen können, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem er begann, in die Geräte koreanische und malaysische Bildröhren einzubauen. Hätte der Beteiligte dieses Verfahren der Überprüfung befolgt, so wäre der richtige Zollsatz bereits lange vor August 2001 auf ihn angewandt worden.
- (41) Zum zweiten ignoriert dieses Argument das Rechtsetzungsverfahren für den Erlass von Antidumpingverordnungen. So unternahm die Kommission nach Ablauf des Zeitraums der Überprüfungs-Untersuchung am 31. Dezember 1999 eine Analyse der

Daten, die sie in dem Zeitraum hatte erheben können. Nachdem sie diese Analyse vorgenommen hatte, legte sie den betreffenden Unternehmen, darunter auch dem Beteiligten, gemäß dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eine schriftliche „Disclosure“ vor, mit der diese über die Schlussfolgerungen der Untersuchung und insbesondere die Antidumpingzollsätze unterrichtet und aufgefordert wurden, innerhalb einer bestimmten Frist etwaige Bemerkungen vorzubringen, bevor die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für die künftige Verordnung (EG) Nr. 1531/2002 unterbreitete. Ein derartiger Vorschlag der Kommission wird unter Berücksichtigung etwaiger Äußerungen der betreffenden Unternehmen (die die Kommission dazu veranlassen können, die in der „Disclosure“ genannten Antidumpingzollsätze abzuändern, wie es im Übrigen für den Beteiligten in Bezug auf den Antidumpingzoll der Fall gewesen ist, der in der „Disclosure“ für die Farbfernsehgeräte mit Ursprung in Thailand angegeben war) an den Rat zur Annahme übermittelt. Dem Rat steht es frei, die Verordnung zu erlassen oder nicht. Es ist also unzutreffend, wenn der Beteiligte behauptet, durch die Übermittlung vorläufiger Ergebnisse durch die Kommission im August 2001 sei ihm ein bestimmter Anspruch erwachsen. Die „Disclosure“ ist nur eine Phase des Verfahrens der Ausarbeitung des Vorschlags der Antidumpingverordnung, die die Kommission anschließend dem Rat zur Annahme unterbreitet. Die Antidumpingzölle werden in einer Verordnung festgelegt und gelten erst dann, wenn die Verordnung erlassen und in Kraft getreten ist. Es handelt sich hier um einen Kernaspekt des Verfahrens, über den der Beteiligte nicht im unklaren sein konnte.

- (42) Zum dritten bestreitet der Beteiligte mit diesem Argument in Gänze oder teilweise die Existenz der Zollschuld überhaupt. Eine derartige Beanstandung fällt jedoch nicht in den Rahmen des Verfahrens des Erlasses oder der Erstattung gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Die Feststellung einer Zollschuld und die Bestimmung ihrer Höhe liegen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht etwa der der Kommission. Im Übrigen ist es ständige Rechtsprechung, dass die Entscheidungen der Kommission darüber, ob es gerechtfertigt ist, von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung abzusehen oder einen Erlass bzw. eine Erstattung vorzunehmen, keine Entscheidung über das Vorliegen der Zollschuld oder

ihrer Höhe beinhalten<sup>10</sup>. Ein Wirtschaftsbeteiligter, der das Vorliegen einer Zollschuld bestreitet, muss die betreffende Entscheidung gemäß Artikel 243 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vor den nationalen Instanzen anfechten.

- (43) Hinsichtlich einer Pflichtverletzung der nationalen Behörden bringt der Beteiligte Folgendes vor:
- (44) Seines Erachtens haben es die nationalen Zollbehörden im Zeitraum 1994-1999 an Neugier hinsichtlich des nicht präferenziellen Ursprungs der von seiner thailändischen Tochtergesellschaft ausgeführten Farbfernsehgeräte fehlen lassen. Besondere Umstände seien dadurch gegeben, dass verschiedene nationale Zollbehörden, unter anderem die französischen, in den Jahren vor dem Zeitraum, auf den sich die fragliche Beitreibung bezieht, regelmäßig Prüfungen des präferenziellen Ursprungs der von ihm eingeführten Farbfernsehgeräte vorgenommen hätten, ohne dabei Interesse oder Bedenken hinsichtlich ihres nicht präferenziellen Ursprungs zu äußern. Bei diesen Prüfungen hätte es angesichts der detaillierten Angaben zu den Bauteilen, die den Zollbeamten geliefert worden seien, ins Auge springen müssen, dass der nicht präferenzielle Ursprung der fraglichen Farbfernsehgeräte nicht thailändisch sein konnte. Der über lange Zeit von den nationalen Behörden an den Tag gelegte Mangel an Aufmerksamkeit hinsichtlich des deklarierten nicht präferenziellen Ursprungs habe dazu beigetragen, dass sich der Beteiligte habe sicher fühlen können, dass er sich korrekt verhielt, und habe es ermöglicht, dass sich diese Situation weiter fortsetzte, so dass es schließlich zu der fraglichen Beitreibung gekommen sei, welche ihm einen über das gewöhnliche Geschäftsrisiko hinausgehenden Schaden verursache.
- (45) Diesbezüglich geben die französischen Behörden in ihrem Schreiben vom 29. Mai 2006, mit welchem sie auf das Ersuchen der Kommissionsdienststellen um zusätzliche Auskünfte antworteten, zu der vom französischen Zoll (*Direction Nationale du Renseignement et des Enquêtes Douanières*) 1998 durchgeführten Prüfung an, aus den vorgefundenen Unterlagen gehe hervor, dass die Prüfung sich auf verschiedene vom Beteiligten eingeführte Erzeugnisse bezog, unter anderem auf Fernsehgeräte aus Thailand und Singapur, für welche von den untersuchenden Beamten alle Informationen zur Überprüfung des angemeldeten Ursprungs angefordert worden

---

<sup>10</sup> Siehe die Urteile „Sportgoods“ (Rs C-413/96 – 24.9.1998), „Kia Motors“ (T-195/97 – 16.7.1998) und „Hyper Srl“ (T-205/99 – 11.7.2002).

seien, und dass die beigefügten Dokumente zwar nicht die Möglichkeit erwähnten, dass auf die Fernsehgeräte ein Antidumpingzoll hätte erhoben werden können, der Beteiligte jedoch aus dem Umstand, dass nach Abschluss der Prüfung kein Verstoß festgestellt wurde, habe schließen können, dass die fragliche Ware zutreffend angemeldet worden sei. Jedoch ist anzumerken, dass die Unterlagen, die Gegenstand der betreffenden Überprüfung waren, weder von den zuständigen Behörden noch vom Beteiligten aufbewahrt wurden, so dass nicht festzustellen ist, ob die mit der Untersuchung betraute Dienststelle hat Kenntnis von Unterlagen erlangen können, aus denen klar hervorging, dass die vom Beteiligten eingeführten Farbfernsehgeräte malaysischen oder koreanischen Ursprungs waren, und ob die Behörden damit eine Pflichtverletzung begangen haben, welche der Beteiligte als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 geltend machen könnte. Es sei betont, dass den französischen Zollbehörden nicht vorgeworfen werden kann, die fraglichen Unterlagen nicht aufbewahrt zu haben, da sie nicht gehalten sind, derartige Unterlagen länger als drei Jahre aufzubewahren.

- (46) Was schließlich die beiden Kontrollen anbetrifft, die bei Lieferungen im Zusammenhang mit Anmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr bei der Zollstelle Le Havre durchgeführt wurden, so ist festzustellen, dass in beiden Fällen der vom Beteiligten deklarierte Ursprung ohne Überprüfung akzeptiert wurde und die den Anmeldungen beigefügten Schriftstücke den zuständigen Behörden keinen Anlass boten, an deren Genauigkeit zu zweifeln. Die beiden Kontrollen sind also nicht geeignet, besondere Umstände im Sinne des vorgenannten Artikels 239 abzugeben, die der Beteiligte geltend machen könnte.
- (47) Hinsichtlich der von den belgischen und italienischen Behörden vorgenommenen Überprüfungen (Anhang 11 des Antrags) geht aus den von diesen Behörden übermittelten Schriftstücken klar hervor, dass sie überprüfen wollten, ob für die eingeführten Farbfernsehgeräte die mit den betreffenden Drittländern geltende Präferenzregelung in Anspruch genommen werden konnte, und zu diesem Zwecke den Behörden dieser Länder eine Anzahl vom Formblatt-A-Bescheinigungen übermittelt hatten. Diesbezüglich lässt sich also keine Pflichtverletzung ausmachen, durch die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hätten geschaffen werden können.



- (48) Was eine vom britischen Zoll nach Angaben des Beteiligten „zwischen 1996 und 1998, wahrscheinlich im Jahr 1997“ durchgeführte Prüfung anbetrifft, so wurden vom Beteiligten keinerlei entsprechende Unterlagen vorgelegt. Diesbezüglich lässt sich also keine Pflichtverletzung ausmachen, durch das besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hätten geschaffen werden können.
- (49) Des Weiteren führt der Beteiligte drei Schreiben an (Schriftstücke Nr. 4, 5 und 12 in der Anlage zum Antrag), von denen er Kenntnis gehabt habe oder die an gerichtet worden sei und die ebenfalls dazu beigetragen hätten, ihn in seiner Gewissheit zu stärken, korrekt zu handeln.
- (50) Zum einen handelt es sich um zwei Schreiben aus dem Jahr 1998 (Anlagen 4 und 5 zu dem Antrag), in denen die Kommission dem Beteiligten bestätigt habe, die von seiner thailändischen Tochtergesellschaft hergestellten Farbfernsehgeräte könnten in den Genuss des speziellen Satzes von 3 % kommen; zu diesen Schreiben ist anzumerken, dass sie sich in Wirklichkeit darauf beschränken, den spanischen Behörden eine Auslegung für den Ausdruck „Waren, die (...) hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden“ in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 710/95 naheulegen. Aus dem Betreff dieser Schreiben geht im Übrigen klar hervor, dass sie Farbfernsehgeräte „mit Ursprung in Thailand“ betrafen.
- (51) Zum anderen handelt es sich um das Schreiben, welches der französische Zoll (*Direction Générale des Douanes Françaises*) am 7. Oktober 1999 an den Beteiligten richtete (Anlage 12 des Antrags); zu diesem Schreiben, das sich auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 710/95 auf Farbfernsehgeräte „mit Ursprung in Thailand“ bezog, ist anzumerken, dass das Hauptanliegen des Beteiligten nicht in der Auslegung der einschlägigen Bestimmung des Anhangs 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bestand, sondern in der Auslegung des Satzteils „zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft“ (in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 710/95), und zwar im Zusammenhang mit dem Fakturierungskreislauf, aufgrund dessen der Beteiligte die Zollanmeldung in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Rechnung eines Zwischenhändlers mit Sitz in Hongkong durchführen musste.
- (52) Diesbezüglich ist also keinerlei Pflichtverletzung der nationalen Behörden festzustellen, welche besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hätte darstellen können.

- (53) Aus alledem geht hervor, dass in vorliegendem Falle keine besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (54) Was die zweite Bedingung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 anbetrifft (Fehlen von betrügerischer Absicht sowie offensichtlicher Fahrlässigkeit), so sind gemäß ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der Beurteilung dieser Frage insbesondere die Komplexität der Rechtsvorschriften, die Berufserfahrung des Beteiligten und die von ihm an den Tag gelegte Sorgfalt zu berücksichtigen.
- (55) Nach Auffassung der Kommission hat der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht gehandelt.
- (56) Was das Kriterium der Komplexität der Rechtsvorschriften anbetrifft, so ist festzustellen, dass die Vorschriften zur Bestimmung des nicht präferenziellen Ursprungs der Farbfernsehgeräte an sich nicht besonders komplex erscheinen. Auch war die betreffende Regelung im Jahr 1994 nur scheinbar neu, denn sie ging auf die Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 zurück. Die Anwendung dieser Verordnung war aber zuvor nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, gerade auch für den Beteiligten, der seit Jahren umfangreiche Farbfernseher-Einfuhren vornahm.
- (57) Dass im Rahmen der Regeln für den nicht präferenziellen und den präferenziellen Ursprung unterschiedliche Schwellenwerte gelten (45 und 35 %, vgl. Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bzw. 40 und 20 %, vgl. Anhang 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93), gestattet nicht, die betreffenden Rechtsvorschriften als komplex zu bezeichnen.
- (58) Hinsichtlich der Berufserfahrung des Beteiligten ist anzumerken, dass dieser in dem betreffenden Zeitraum bereits seit mehreren Jahren im Bereich der Herstellung und auch der Aus- und Einfuhr verschiedener elektronischer Geräte wie z.B. Farbfernsehgeräte tätig war und somit über eine fundierte Kenntnis der für den internationalen Handel dieser Erzeugnisse geltenden Regeln besaß. Der Beteiligte ist also als erfahrener Wirtschaftsbeteiligter zu betrachten.

- (59) Darüber hinaus war der Beteiligte zwangsläufig über bestimmte Feinheiten der Bestimmung des Ursprungs der Farbfernsehgeräte unterrichtet. So konnte ihm nicht unbekannt sein, dass seine thailändische Tochtergesellschaft den thailändischen Behörden zur Ausstellung von Formblatt-A-Bescheinigungen sehr detaillierte Angaben zu liefern hatte. In diesem Zusammenhang ist es kaum wahrscheinlich, dass der Tochtergesellschaft nicht bewusst war, dass sich aus ihren Buchführungsdaten klar ergab, dass ihre Wertschöpfung in Thailand relativ gering und vor allem nicht ausreichend war, um die Anerkennung eines präferenziellen oder auch nicht präferenziellen thailändischen Ursprungs zu erlangen.
- (60) So hätte die thailändische Tochtergesellschaft des Beteiligten wissen müssen, dass die Produktionskosten ihrer Farbfernsehgeräte erst dann eine über dem Schwellenwert des Anhangs 15 der Verordnung (EW)G Nr. 2454/93 liegende Wertschöpfung in Thailand erkennen ließen, wenn die Kosten hinzugerechnet wurden, die den Bauteilen mit Ursprung in anderen Ländern der Vereinigung der südostasiatischen Staaten (ASEAN) entsprachen. In der Tat war es für den Beteiligten und seine thailändische Tochtergesellschaft angesichts der Auswirkungen der regionalen Kumulierung komplizierter, den präferenziellen Ursprung der Farbfernsehgeräte festzustellen, als ohne jegliche Berücksichtigung der regionalen Kumulierung Wertschöpfungsschwellenwerte anzuwenden, um den nicht präferenziellen Ursprung der betreffenden Farbfernsehgeräte korrekt zu bestimmen.
- (61) Was schließlich den Verweis des Beteiligten auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates vom 13. Juli 1998<sup>11</sup> anbetrifft, welcher die Komplexität der Regelung bestätigt, so ist anzumerken, dass sich dieser Text auf bestimmte Textilerzeugnisse bezieht, nicht aber auf Fernsehgeräte. Sie erlaubt also nicht die Auffassung, die in vorliegendem Fall geltende Regelung sei komplex.
- (62) Zum Kriterium der vom Beteiligten an den Tag gelegten Sorgfalt ist Folgendes festzuhalten:

---

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates vom 13. Juli 1998 über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise (ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 11).

- (63) Es trifft zu, dass der Beteiligte, wie von den französischen Behörden in ihrem Schreiben vom 14. September 2005 angegeben, zu denjenigen gehört, die 1992 die Einleitung einer Untersuchung zur Feststellung von Dumpingpraktiken beantragten, und in diesem Rahmen mit den Dienststellen der Europäischen Kommission zusammengearbeitet hat. Dieses Verhalten jedoch ist normal für einen Wirtschaftsbeteiligten, der die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung beantragt. Dies erlaubt also nicht, das Verhalten des Beteiligten als „sorgfältig“ zu werten.
- (64) Der Beteiligte hätte sich bewusst sein müssen, dass die Änderung der Lieferquelle für die Bildröhren sich auf die Ursprungseigenschaft der Farbfernsehgeräte auswirken konnte. So hatte er anlässlich der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung (1. Juli 1991 - 30. Juni 1992) der Kommission Angaben über den thailändischen Ursprung der Bildröhren geliefert. Die Kommission schlug daher individuelle Antidumpingzölle auf der Grundlage dieser Informationen vor. Danach jedoch hat der Beteiligte zu keiner Zeit bei der Kommission eine Überprüfung der Antidumpingverordnung beantragt (diese Möglichkeit stand ihm gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung offen), um auf diese Weise die Diversifizierung seiner Bildröhren-Lieferquellen - nunmehr Korea und Malaysia - berücksichtigen zu lassen.
- (65) Darüber hinaus konnte beim Beteiligten nach der „Disclosure“ von August 2001 kein Zweifel mehr über den Ursprung der von ihm eingeführten Farbfernsehgeräte bestehen. So enthält Erwägungsgrund 45 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2002, die in diesem Punkt mit der genannten „Disclosure“ identisch ist, folgende Feststellung: *„Die Untersuchung ergab für alle Ausfuhren (...) in die Gemeinschaft (...), dass die 45%-Regel (Wertzuwachs) nicht erfüllt war. Daher musste der Warenursprung auf der Grundlage der 35%-Regel (Wert der Teile ohne Ursprungseigenschaft) bestimmt werden. Diesbezüglich wurde ferner festgestellt, dass für den Ursprung der FTV [Farbfernsehgeräte] der Ursprung der CPT [Bildröhren] maßgeblich war, auf die mit nur einer Ausnahme mindestens 35 % des Ab-Werk-Preises der FTV entfielen“*. Dem Beteiligten konnte also nicht unbekannt sein, dass die Zollanmeldungen, in denen für die Farbfernsehgeräte als Ursprung Thailand angegeben war, nicht zutreffend waren. Trotzdem hat er nichts unternommen, um diese Situation zu bereinigen, sondern hat weiter Deklarationen mit einer Ursprungsangabe vorgenommen, von denen er wissen musste, dass sie falsch waren.

- (66) Des Weiteren wird vorgebracht, der Beteiligte habe von einem Briefwechsel zwischen den spanischen Behörden und der Kommission (Anhänge 4 und 5 zum Antrag) Kenntnis erlangt und sei daraufhin bei den französischen Behörden um nähere Angaben zu dem Antidumpingzoll auf die von seiner Tochtergesellschaft in Thailand hergestellten Farbfernsehgeräte vorstellig geworden, worauf er von den französischen Behörden das bereits erwähnte Schreiben vom 7. Oktober 1999 erhalten habe. Wie oben bereits ausgeführt, geht aus der Antwort der Behörden jedoch klar hervor, dass es dem Beteiligten in Wirklichkeit darum ging, zu erfahren, ob er bei der Überführung der betreffenden Farbfernsehgeräte in den freien Verkehr eine von einem Zwischenhändler mit Sitz in Hongkong ausgestellte Rechnung vorlegen könne, und nicht darum, eine Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Anhangs 11 der Verordnung (EWG) Nr. (CEE) Nr. 2454/93 zu erhalten. Da diese Demarche nicht in erster Linie auf Erlangung einer Auslegung der in vorliegendem Fall geltenden Bestimmungen ausgerichtet war, kann sie nicht als Nachweis für von dem Beteiligten an den Tag gelegte Sorgfalt betrachtet werden.
- (67) Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Beteiligte offensichtlich fahrlässig im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gehandelt hat.
- (68) Daher ist es in vorliegendem Fall nicht gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der von der Französischen Republik mit Schreiben vom 14. September 2005 beantragte Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX EUR ist nicht gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7-5-2007

*Für die Kommission*  
*László KOVÁCS*  
*Mitglied der Kommission*